

Aktuell

Anspruch des Käufers mangelhafter Parkettstäbe auf Ersatz der Kosten der Neuverlegung mangelfreier Parkettstäbe

Durch Urteil des BGH vom 15.07.2008 (VIII ZR 211/07) hat jener entschieden, dass der Käufer von Parkettstäben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Ersatz der Kosten der Neuverlegung mangelfreier Parkettstäbe hat, es sei denn, dass der **Verkäufer den Mangel** der ursprünglich gelieferten Parkettstäbe **zu vertreten** hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das folgert der BGH daraus, dass bei einem reinen Kaufvertrag die Neuverlegung nicht vom sogenannten Nacherfüllungsanspruch des Käufers mit umfasst ist.

Diese Entscheidung ist nicht übertragbar auf das Werkvertragsrecht, denn bei jenem umfasst der Nacherfüllungsanspruch gerade auch die erneute Verlegung (§ 635 BGB).

Kassel, den 23.09.2008